

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-291/2016 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 25.05.2016 <b>Veröffentlichung:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Wipper Weida" 2016</b>	
<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister

**Gesetzl. Grundlagen:** Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt  
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt  
Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die als Anlage beigefügte

**Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Wipper Weida" 2016.**

**Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 21.03.2013 wurde im Artikel 2 das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) geändert. Unter anderem wurde § 56 a „Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung“ eingefügt.

Zum 01.01.2015 sind die Regelungen des § 56 a WG LSA zur Gewässerunterhaltungsbeitragspflicht auch für Flächen, die in Gewässer der 1. Ordnung entwässern, in Kraft getreten.

Dem Land entstehen Gewässerunterhaltungskosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW). Die Unterhaltungsverbände werden dem LHW, die ab dem Jahr 2015 angefallenen Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung, erstatten. Die Erstattung dieser Kosten gegenüber dem LHW und deren Geltendmachung durch die Unterhaltungsverbände gegenüber den Mitgliedsgemeinden erfolgen dabei jeweils im Folgejahr, beginnend ab dem Jahr 2016. Die Umlage dieser Beiträge durch die Gemeinden auf die Grundstückseigentümer ist daher ebenfalls frühestens ab 2016 nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides möglich.

Weiterhin erhebt die Gemeinde Südharz erstmalig einen Erschwerniszuschlag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Der Erschwernisbeitrag wird vom Unterhaltungsverband erhoben und gemäß § 55 WG-LSA für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen fällig.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 21  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates